



Presseaussendung und Kommentar

Windpark Sandl – zwischen Umweltrechtsverfahren und umweltpolitischem Wunschkonzert



Gratzener Bergland (Quelle: Oö. Umweltanwaltschaft)

Mängel der Verfahrensunterlagen bestätigen sich

Bereits am 12.05.2026 – zu Beginn der Stellungnahmefrist zur UVE zum Windpark Sandl – hat der Oö. Umweltanwalt den Fachbeitrag zu Fauna, Flora und Biologischer Vielfalt als **fachlich unzureichend und nicht UVP-tauglich** kritisiert und von der Behörde Korrekturen im Verfahren beantragt sowie die Vorlage belastbarer und zeitgemäßer Unterlagen in den wesentlichen Kernbereichen – insbesondere im Bereich Ökologie - eingefordert. Fürs Erste ohne Reaktion, auf Nachfrage wurde sodann mitgeteilt, dass dem Begehren nicht gefolgt wird und über den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren entschieden wird.

Bei immer detaillierterem Studium der Einreichunterlagen bestätigen sich nicht nur die anfänglichen Kritikpunkte, das Ausmaß der Defizite lässt Zweifel hochkommen, **warum ein UVP-Verfahren in diesem Status in die öffentliche Auflage geschickt wurde:**

Neben der **Verletzung von Verfahrensvorschriften**, einem **unangemessenen Zeitraum der Stellungnahmefrist** und **unzureichenden Unterlagen** gemäß **Espoo-Konvention** sind es die **Mangelhaftigkeit der Projektunterlagen** und die **unterlassene Mängelbehebung** durch die Behörde, die verwundern. Da ist die vorgeschlagene Verwendung eines anlagenintegrierten Löschmittels (Novec 1230) mit dem Stoff FK-5-1-12, der den PFAS („Ewigkeitschemikalien“) zuzuordnen ist und dessen Produktion nach aktuellem Stand bereits 2025 eingestellt wurde, jedoch im Brandschutzgutachten als unproblematisch bzw. umweltfreundlich bewertet wurde, ein kleines Detail am Rand.

Von der Oö. Umweltanwaltschaft beauftragte Erhebungen¹ im Jahr 2025 zeichnen ein völlig anderes Bild über den Vogelbestand des Gebiets, als die Einreichunterlagen (UVE-Fachbeitrag) aus 2026, die auf Erhebungen aus den Jahren 2023 und 2024 zurückgehen. Die Unterschiede in den Ergebnissen sind signifikant und lassen sich auf methodische Mängel bei der Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zurückführen.

Art	UVE-Fachbeitrag (2023/24)	Oö. Umweltanwaltschaft (2025)
Auerhuhn	nicht vorkommend	mind. 3 Reviere
Haselhuhn	11 Beobachtungen mit 14 Individuen, kaum geeignete Habitatstrukturen	mind. 23 Reviere, rd. 50% geeignete Habitate
Grauspecht	1 Revier	20 Reviere
Dreizehenspecht	nicht vorkommend	5-7 Reviere
Krickente	nicht vorkommend	2 Brutpaare
Ringdrossel	nicht vorkommend	sicher nachgewiesen
Schwarzstorch	Vorkommen im Freiwald nicht bekannt	sicher vorkommend
Habicht	1 Revier	flächig, mind. 3 Reviere
Wespenbussard	evtl. 1 alter Horst	4 Nachweise, flächiges Auftreten anzunehmen
Seeadler	kein Revier, nur unregelmäßiges Auftreten am peripheren Westrand des Vorkommens	Paar mit Revierverhalten/Flugspielen, Revierrufe, Sichtung flügger Jungtiere; alle Gewässer der Böhmisches Masse werden regelmäßig bejagt, auch die Rosenhofer Teiche; Vorkommen bereits inmitten geschlossener Population, regelmäßige Sichtungen auch westlich von Sandl
Sperlingskauz	5 Nachweise	mind. 15 Reviere (Schätzung: bis 30 Reviere)
Raufußkauz	11 Nachweise, Bewertung: Population in Österreich stabil/unbekannt	mind. 17 Reviere (Schätzung: 20-30 Reviere), Bewertung: Population in Österreich abnehmend (Brutvogelatlas)
Waldschnepfe	1 Nachweis	50 Nachweise, Schätzung: 35-45 Reviere

Tab. 1: Gegenüberstellung ausgewählter Ergebnisse der Vogel-Erhebungen im Untersuchungsgebiet

Neben den auffälligen Unterschieden bei den Nachweisen von Eulen und Raufußhühnern sticht besonders die **nur einmalige Erhebung der Waldschnepfe** am 12. Juli 2023 heraus, da dieser Nachweis außerhalb der Balzzeit (März bis Juni) erbracht wurde. **Dennoch ist es (im negativen Sinn) bemerkenswert, dass nur ein einziger Nachweis in einem Gebiet gelungen ist, wo diese Art offensichtlich mit hoher Dichte vorkommt.**

Der Vergleich oben zeigt, dass die für den Fachbeitrag **durchgeführten Erhebungen völlig unzureichend** sind, um aussagekräftige und vor allem korrekte Ergebnisse zu generieren.

Es wird auch auf die laufende Beschwerde zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten im Mühlviertel verwiesen, die derzeit bei der EU-Kommission aufliegt (CPLT(2026)00236) und auch das Projektgebiet betrifft.

Als **nicht haltbar und lediglich als unsachliche Feststellung** erweist sich somit der Befund im **Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt**, wonach es sich beim **ggst. Gebiet um „keinen besonders bedeutsamen Lebensraum für Vögel“** handeln würde. Diese Feststellung steht auch im

¹ Steiner H. & A. Schmalzer (2025): Ornithologische Erhebungen im IBA Freiwald bei Sandl (OÖ.) 2025 (<https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Gutachten%20Sandl%20JAW%2025.10.25%20ohne%20Karten.pdf>)

direkten Widerspruch zur Ausweisung einer Windkraft-Tabuzone im Freiwald und Maltschtal durch BirdLife Österreich², welche die Daten der Erhebungen aus dem Jahr 2025 noch gar nicht mitberücksichtigt.

Die vorliegenden Unterlagen sind damit sowohl verfahrensrechtlich als auch fachlich gravierend mangelhaft und nicht geeignet, eine belastbare Beurteilung zu ermöglichen. Eine Weiterführung des Verfahrens auf dieser Grundlage erscheint für den Oö. Umweltanwalt als sachlich nicht vertretbar.

Windpark Sandl – ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren

Die UVP Sandl ist ein **grenzüberschreitendes UVP-Verfahren** und ist auch **gemäß Espoo-Konvention** abzuhandeln. Grenzüberschreitende Erhebungen, Analysen und Diskussionen mit Fachstellen sind in einem solchen Verfahren keine Besonderheit, sondern ex lege vorgesehen.

Denn Kernziele des Abkommens sind

- Ein grenzüberschreitender Schutz vor Schäden für die Umwelt. Die Schäden sollen frühzeitig erkannt, vermieden oder minimiert werden.
- Eine gleichberechtigte Beteiligung der betroffenen Bevölkerung auch im Nachbarland mit denselben Rechten auf Information und Stellungnahme wie die Bürger im Ursprungsland des Projekts.
- Und eine frühzeitige Konsultation durch einen zwischenstaatlichen Dialog, bevor eine Genehmigung für ein kritisches Großprojekt erteilt wird.

Diese Konsultation auf formaler und informeller Ebene ist durch die Espoo-Konvention und den Leitfaden der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) gedeckt und frühzeitige Kontakte werden ausdrücklich empfohlen.

Wir können uns nicht bei offiziellen Anlässen in die Europafahne hüllen und den Gedanken eines Europas ohne Grenzen wie eine Monstranz vor uns hertragen, aber grenzüberschreitende Fachgespräche in Mitteleuropa als Grund künstlicher Erregungen, seltsam oder kurios bewerten. Es ist doch ganz normal, wenn man mit Nachbarn redet, auch in deren Landessprache, ganz besonders wenn die Interessen auf beiden Seiten der Grenze betroffen sind und es ein gemeinsamer Naturraum ist. Und im Fall der UVP-Sandl ist ein frühzeitiger und umfassender Austausch auch von der Espoo-Konvention geboten. Das empfiehlt auch der Leitfaden der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), und es bräuchte wohl keine solche internationale Anweisung um zu machen, was eigentlich selbstverständlich sein sollte.

Unverständlich und keineswegs Espoo-konform ist es in diesem Kontext, die dem Nachbarstaat Tschechien übermittelten übersetzten Unterlagen auf 27 Seiten Zusammenfassung in der Erstinformation und auf – im Vergleich zum Umfang der gesamten Projektunterlagen – wenigen Seiten im Auflageverfahren zu beschränken. Mit Recht fordert Tschechien eine zeitgemäße Beteiligung ein.

Fokus eines Umweltrechtsverfahrens

Man kann nicht behaupten, die UVP prüfe die Auswirkungen eines Projekts umfassend und streng, wenn im unmittelbar angrenzenden Europaschutzgebiet gerade einmal die nötigen Basisdaten erhoben werden und die aktuelle Situation nicht überprüft wird. **Ein UVP-Verfahren sollte kein „umweltpolitisches Wunschkonzert mit fachlich-selektiver Wahrnehmung“, sondern ein umfassend-faktenbasiertes, ergebnisoffenes Umweltrechtsverfahren sein.**

² BirdLife Österreich (2023): Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023 – Studie zur Überarbeitung von Tabu- und Vorbehaltszonen anhand neuester ornithologischer Daten (https://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at/Mediendateien/Studie_Windkraftnutzung.pdf)

Vom Oö. Umweltanwalt wird Kompetenz und Sachlichkeit gefordert, und die liefern die Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft nachweislich – auch im Fall des Windparks Sandl:

https://www.ooe-umweltschaft.at/Mediendateien/UVP-WindparkSandl_Stellungnahme%20.pdf

Unsere Stellungnahmen sind sachlich, fachlich fundiert und faktenbasiert. Gerade daraus erwächst Verantwortung: Wir müssen dort klar Stellung beziehen, wo Natur und Umwelt unter Druck geraten – besonders dann, wenn andere schweigen, viele nicht (mehr) gehört werden und die Natur selbst keine Stimme hat.

Der Oö. Umweltanwalt verkennt nicht die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien in Oberösterreich, hält diesen jedoch im Hinblick auf die damit verbundenen Eingriffe in den Naturraum sowie die oftmals eingeschränkte Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung für keineswegs konfliktfrei. Gleichwohl wird der Ausbau im durch EU- und Bundesvorgaben determinierten Umfang grundsätzlich als umsetzbar und realistisch erachtet.

Der gegenständliche **Standort des Windparks Sandl** nimmt in diesem Zusammenhang jedoch eine klare Sonderstellung ein. Er wurde nicht nur vom Oö. Umweltanwalt, sondern auch in sämtlichen einschlägigen fachlichen Planungen des Landes Oberösterreich von Beginn an aus fachlicher Sicht **nachvollziehbar und konsistent abgelehnt**. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Weiterverfolgung dieses Standortes insbesondere im Lichte vorhandener, fachlich geprüfter und realistisch umsetzbarer Alternativen **sachlich nicht gerechtfertigt**.

Linz, am 24.06.2026

Der Oö. Umweltanwalt

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat